

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 27 (1876)

Artikel: Gesetze und Verordnungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen.

Gegen das Eidgenössische Forstgesetz wurde das Veto nicht ergriffen, auch gar kein Versuch gemacht, Unterschriften zur Veranlassung einer Abstimmung zu sammeln, der Bundesrat hat daher den Termin für in Krafttretung desselben auf den 10. Juni 1876 angesetzt und unter dem 19. August an die Regierungsräthe derjenigen Kantone, in welchen das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge Anwendung findet, ein Kreisschreiben erlassen, durch das dieselben eingeladen werden, dem Bundesrat bis zum 1. Oktober d. J. vorzulegen:

1. Die Projekte für die Begrenzung der unter die eidgenössische Oberaufsicht zu stellenden Forstgebiete.
2. Ein Verzeichniß der Forstbeamten, Förster und Waldhüter mit Angabe ihrer Besoldung und ihres Bildungsgrades.
3. Die Anzahl und Begrenzung der bestehenden Forstkreise mit Angabe der Gesamtfläche und der Waldfläche.
4. Die Abänderungen, welche in der Organisation des Forstwesens nothwendig sind, um dieselbe mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen.

Diejenigen Kantone, welche noch keine Forstorganisation besitzen, haben dem Bundesrathe bis zum gleichen Datum Kenntniß darüber zu geben, in welcher Weise sie die Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Ausführung zu bringen gedenken. Als zweckmäßigstes Mittel hiezu bezeichnet der Bundesrat die baldmöglichste Anstellung eines Kantonsobersförsters.

Verordnung.

Der hohe Landrat des Kantons Unterwalden und dem Wald nach Kenntnißnahme eines schriftlichen Berichtes der Tit. Forstkommission von vorigem Monat und des einläßlichen Referats des Hrn. Obervogt Bünter als Präsident dieser Kommission über den Zustand hiesiger Korporationswälder,

hat
auf Antrag der Tit. Forstkommission
erwägnd

1. Daß das Holzschlaggesetz vom 28. November 1836 die deutliche Bestimmung enthält, daß die abgeholtzen oder geschlagenen Wälder von allem Weidgang jeder Art von Groß- und Kleinvieh auf 20 Jahre gebannt und freit sein sollen, bei gesetzlicher Strafe;

2. Daß der im verflossenen Sommer von der Regierung angeordnete Untersuch in hiesigen Korporationswäldern, in welche Ziegen getrieben wurden, konstatiert, daß die Ziegen überall, wo sie auf Waldboden geweidet, an sämtlichen jungen Holzbeständen großen Schaden verursacht haben;

3. Daß die aufgestellte Behauptung, man könne den Geißtrieb in fraglichen Wäldern durch Erlass von Reglementen und Anstellung von Ziegenhirten derart beschränken, daß für die Waldfultur kein erheblicher Nachtheil mehr erwachse, bei dem gegenwärtigen Zustande der Wälder sich nicht bewährt, sondern der angestellte Untersuch das Gegentheil hievon bewiesen hat;

4. Daß anerkannte auswärtige Fachmänner, die s. Z. den Zustand hiesiger Waldungen untersucht haben, mit dem angeführten Expertenbericht durchaus übereinstimmten;

5. Daß unter solchen Umständen der Erlass beschränkender Bestimmungen an Hand der kant. Verfassung und bezüglicher Landesgesetze im Interesse des Landes geboten erscheint und auch früher schon in ähnlichen Fällen wiederholt erfolgt ist;

verordnet:

1. Der Geißtrieb ist in allen hiesigen Korporationswaldungen, wo verflossenes Jahr der amtliche Untersuch stattgefunden hat und wo der Geißtrieb gegenwärtig noch von Seite der Korporationen gestattet wird, gänzlich untersagt.

2. Auch für alle übrigen Privat-, Korporations- und Alpgenossenwälder bleiben die Bestimmungen des Holzschlaggesetzes bezüglich des Geißtriebes und nachtheiligen Holzschlages in Kraft.

3. Die Gemeinderäthe, Waldbesitzer und besonders die Korporationsräthe, Genossenräthe und Waldvögte haben unter strenger Verantwortlichkeit über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen und Fehlbare der hohen Regierung zu verzeigen.

4. Dieser Beschuß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Korporationen, wo gegenwärtig noch der Geißtrieb gestattet ist oder geduldet wird, speziell mitzutheilen.

So beschlossen vom hohen Landrathe.

Stans, den 1. Mai 1876.

Diese Verordnung, die erlassen wurde bevor das eidgen. Forstgesetz in Kraft getreten ist, bildet einen guten Anfang zur Vollziehung des Letzteren.